

dingungen der verschärften inneren Widersprüche erscheinen ihr die „liberalen“ Methoden der Bestrafung, die „bestimmte Gesetzgebung“ und die „Bindung des Richters an das Gesetz“ nicht mehr als ausreichend, um die Klassenherrschaft zu sichern. Einerseits möchte sie Handlungen nicht bestrafen, die zwar generell verboten sind, aber im Einzelfall ihren imperialistischen Interessen entsprechen und ihr deshalb als nicht strafwürdig erscheinen. Es handelt sich hierbei um Verbrechen, deren sich die Imperialisten bedienen, um ihre ökonomischen und politischen Maßnahmen durchzusetzen, z. B. um Fememorde, Überfälle auf Funktionäre fortschrittlicher Organisationen, Brandstiftungen in Parteibüros, um Betrügereien und Erpressungen, um Förderung von gemeingefährlichen Verbrechen und Anstiftung zum Terror, zur Brandstiftung u. ä. zum Zwecke der Vorbereitung und Provokation von Kriegen, um Landesverrat der abhängigen Bourgeoisie zugunsten der sie beherrschenden ausländischen Monopolherren, um Hochverrat durch Beseitigung verfassungsmäßiger Einrichtungen und um Kriegsverbrechen. Andererseits ist sie daran interessiert, gesetzlich nicht für strafbar erklärte antiimperialistische Tätigkeiten unter dem Anschein des Rechts gerichtlich zu verfolgen und die fortschrittlich denkenden, den Frieden und die demokratische Rechte verteidigenden Menschen willkürlich zu bestrafen. Hinzu kommt, daß die Verelendung, die Pauperisierung deklassierter Mittelschichten und die Politik der Förderung von Gangsterbanden, Schlägerkolonnen, „Dreigroschenjungen“ usw. zu einer ständig anwachsenden Zahl von Straftaten, insbesondere von Rückfallverbrechen, führen, die nach Ansicht der imperialistischen Großbourgeoisie mit den bisher verwandten Methoden der Bestrafung nicht mehr unterdrückt werden können. Es kommt eine Zeit, in der die Imperialisten dazu übergehen, ihre eigene Gesetzlichkeit zu durchbrechen, um sowohl gesetzlich nicht mit Strafe bedrohte Handlungen gerichtlich zu verfolgen wie auch generell für strafbar erklärte Taten nicht zu bestrafen.

Der Jurist Dahm schrieb : „Für die Entwicklung des Rechts in unserer Zeit ist das Aufkommen der Massen entscheidend.. In der Krise der bürgerlichen Ordnung ist das Recht überall in der Welt dazu berufen, einer ins Riesenhafte angewachsenen Bevölkerung die ihr angemessene Ordnung zu bieten.“¹ Diese „ihr angemessene Ordnung“ lasse sich in der Periode der „Krise der bürgerlichen Ordnung“ nicht mehr mit den

III. Dahm, Deutsches Recht, Stuttgart und Köln 1951, S. 175f.